

Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS)

Verfahrensgrundsatz zur Ermittlung von Normen und anderen technischen Spezifikationen

Stand: 16.05.2023

Der Ausschuss für Produktsicherheit hat in seiner 4. Sitzung am 28.11.2013 beschlossen, bei der Ermittlung von nicht harmonisierten Normen und anderen technischen Spezifikationen und bei der Behandlung von Einwänden gegen diese das nachstehende Verfahren anzuwenden. Der Verfahrensgrundsatz wurde auf der 21. Sitzung am 16.05.2023 zuletzt geändert.

(Verfahrensgrundsatz nach § 10 der Geschäftsordnung des AfPS.)

Geschäftsführung:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Friedrich-Henkel-Weg 1-25
44149 Dortmund

Telefon: 02 31/90 71-0

Telefax: 02 31/90 71-23 64

I. Vorbemerkung

Der Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS) hat gemäß § 33 Absatz 2 Nummer 2 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)¹ die Aufgabe, Normen und andere technische Spezifikationen zu ermitteln, soweit es für ein Produkt keine harmonisierte Norm gibt. Diese vom AfPS ermittelten Normen und anderen technischen Spezifikationen lösen im nicht harmonisierten Bereich die Vermutungswirkung aus, wenn ihre Fundstellen von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden sind (§ 5 Absatz 2 ProdSG). Diese bekannt gegebenen Normen und anderen technischen Spezifikationen werden von der BAuA in dem Verzeichnis nach Abschnitt V gelistet. Hinweis: Der AfPS hat beschlossen, vorrangig Normen zu ermitteln und mit der Vermutungswirkung auszustatten. Auch andere Spezifikationen, wie z.B. Schriften aus dem Vorschriften- und Regelwerk der DGUV, Informationen der BAuA, Leitfäden der Marktüberwachungsbehörden usw. oder Teile davon können als Spezifikationen ermittelt werden und lösen die Vermutungswirkung aus, soweit sie nicht harmonisierte Anforderungen betreffen. Diese müssen dazu vor der Bekanntmachung im Verzeichnis der vom AfPS ermittelten Spezifikationen notifiziert sein oder werden. (Hintergrund: Nationale Beschaffenheitsanforderungen sind als mögliches Handelshemmnis zu notifizieren.) Harmonisierte Normen werden nicht durch den AfPS ermittelt und daher auch nicht national gelistet. Diese Normen entfalten Vermutungswirkung durch ihre Listung im EU-Amtsblatt. Wird eine durch den AfPS ermittelte Norm als harmonisierte Norm im EU-Amtsblatt gelistet und die BAuA erlangt Kenntnis von dieser Listung, erfolgt eine Delistung durch die BAuA im Anschluss an die darauffolgende AfPS-Sitzung aus dem Verzeichnis 2 - Nicht harmonisierter Bereich des ProdSG. Ein ordentlicher Beschluss durch den AfPS ist in diesem Fall nicht notwendig. Über die Delistung der Normen aus dem Verzeichnis werden die Mitglieder des AfPS im Zuge dieser AfPS-Sitzung informiert.

Normen und andere technische Spezifikationen, die Produkte im harmonisierten Bereich (mit CE-Kennzeichnungspflicht) betreffen, aber selbst nicht harmonisiert sind, können als hilfreich eingestuft werden. Diese „hilfreichen Normen und anderen technischen Spezifikationen“ lösen keine Vermutungswirkung unter dem ProdSG aus. Der besondere Bedarf einer Listung im Verzeichnis 1 muss daher begründet werden.

Hinweis: Der AfPS hat beschlossen, eine solche Ermittlung nur im Ausnahmefall vorzunehmen. Auch hier gilt der Vorrang der Normen.

¹ § 27 Abs. 2 Nr. 2 des ProdSG i.d. Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146).

Ist die Marktüberwachungsbehörde oder ein Mitglied des AfPS der Auffassung, dass eine Norm oder andere technische Spezifikation den von ihr abgedeckten Anforderungen nach § 3 Absatz 2 ProdSG nicht vollständig entspricht, so unterrichten sie hiervon unter Angabe der Gründe die BAuA (**formeller Einwand**). Diese informiert den AfPS.

II. Verfahrensablauf „Ermittlung“ (nach § 5 Absatz 2)

1. Vorschläge zur Aufnahme einer Norm in ein Verzeichnis des ProdSG (siehe Anlage 1, Ziffer 1) werden in der Regel von der Geschäftsstelle des DIN-Normenausschusses Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG) unterbreitet. Außerdem ist jedes Mitglied des AfPS berechtigt, Vorschläge zur Ermittlung einer Norm oder anderen technischen Spezifikation in den AfPS einzubringen. Dritte (z. B. Behörden und Privatpersonen) können ihre Vorschläge durch ein Mitglied des Ausschusses vertreten lassen. Bei den Vorschlägen sind die Kriterien nach Abschnitt IV zu beachten.

Die Vorschläge zur Aufnahme von Normen und anderen technischen Spezifikationen in ein Verzeichnis des ProdSG sind an die Geschäftsführung des AfPS zu richten, die diese sammelt und regelmäßig, spätestens aber sechs Wochen vor der nächsten Sitzung des AfPS, den Mitgliedern des AfPS zur Prüfung in internen Kreisen und Rückäußerung zuleitet (siehe Anlage 1, Ziffer 2).

2. Die Vorschläge werden unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen der AfPS-Mitglieder vom Koordinierungsgremium (KOG) in seiner nächsten Sitzung beraten. Das KOG schlägt dem Ausschuss vor, welche Normen bzw. technischen Spezifikationen aus seiner Sicht ermittelt werden sollten. Die Vorschläge werden abschließend in der nächsten Sitzung des AfPS beraten und abgestimmt.
3. In Einzelfällen kann der AfPS eine Projektgruppe gem. § 7 der GO des AfPS einrichten mit dem Ziel, das Für und Wider hinsichtlich der Ermittlung einer Norm oder anderen technischen Spezifikation zu diskutieren und eine Empfehlung auszusprechen. Die Ergebnisniederschrift der Projektgruppe wird allen Mitgliedern des AfPS zur Kenntnis gegeben. Die Ergebnisse werden in der nächsten Sitzung des AfPS beraten und hierüber ein Beschluss gefasst.

4. Normen und andere technische Spezifikationen, die die Zustimmung der Mitglieder des AfPS gefunden haben, werden von der Geschäftsführung in einem Ergänzungsverzeichnis zusammengestellt und dem Gemeinsamen Ministerialblatt zur Veröffentlichung mitgeteilt (siehe Anlage 1, Ziffer 6).

III. Verfahrensablauf „formeller Einwand“ (nach § 5 Absatz 3)

Die Marktüberwachungsbehörden können einen formellen Einwand gegen eine durch den AfPS ermittelte Norm oder Spezifikation einlegen. Das zwischen den MÜ-Behörden vereinbarte Verfahren ist nachrichtlich als Anlage 3 beigefügt (Anlage 3: Untermodul K „Formeller Einwand“ des LV 36). Darüber hinaus kann jedes Mitglied des AfPS Bedenken gegen eine ermittelte Norm einbringen.

Im Folgenden wird das Verfahren im Ausschuss für Produktsicherheit beschrieben:

1. Die Geschäftsführung des AfPS leitet den formellen Einwand der Marktüberwachung oder die Bedenken eines Mitglieds des AfPS den Mitgliedern des AfPS zur Prüfung in internen Kreisen und inhaltlichen Rückäußerung zu (Frist 2 Monate).
2. Abschlägige Rückäußerungen zum formellen Einwand bzw. den Bedenken leitet die Geschäftsführung unverzüglich dem Koordinierungsgremium (KOG) zu (siehe Anlage 2, Ziffer 3). Nach Anhörung der betroffenen Parteien und Fortbestehen des Dissenses schlägt das KOG dem AfPS die Einrichtung einer Projektgruppe gem. § 7 der GO des AfPS vor. Die Ergebnisniederschrift der Projektgruppe wird allen Mitgliedern des AfPS zur Kenntnis gegeben.
3. Die Ergebnisse werden auf der nächsten Sitzung des AfPS beraten und ein Beschluss gefasst, der Norm oder technischen Spezifikation die Vermutungswirkung zu entziehen, einzuschränken oder beizubehalten.

Über den Beschluss des AfPS wird derjenige, der den formellen Einwand eingebracht hat, durch die Geschäftsführung des AfPS informiert. Bei Entzug oder Einschränkung der Vermutungswirkung sorgt die Geschäftsführung des AfPS unverzüglich für eine entsprechende Mitteilung im Gemeinsamen Ministerialblatt.

Analog wird bei formellen Einwänden zu Normen, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union initiiert werden, verfahren.

IV. Kriterien für die Ermittlung von Normen und anderen technischen Spezifikationen

1. Die in den Normen bzw. anderen technischen Spezifikationen behandelten Produkte fallen in den **Anwendungsbereich des ProdSG** (siehe § 1 ProdSG).
2. Es handelt sich um eine Produktnorm bzw. Produktspezifikation zur **Konkretisierung der Anforderungen des ProdSG** (Sicherheit und Gesundheit von Personen) (siehe § 3 ProdSG). Es ist mind. eine entsprechende Fundstelle in der Norm bzw. anderen technischen Spezifikation konkret zu benennen.

Anmerkung: Allgemeine Hinweise, dass ein Produkt sicher sein muss, stellen keine Konkretisierung des ProdSG dar.

3. Es handelt sich um **keine reinen Mess- oder Prüfnormen**.* *Anmerkung: Reine Mess- und Prüfnormen werden nicht ermittelt.*
4. Es handelt sich um **keine generischen Sicherheitsnormen**, deren Sicherheitsanforderungen erst durch Inbezugnahme in einer Produktnorm relevant werden (z. B. ergonomische Maße, Messverfahren).* *Anmerkung: Generische Sicherheitsnormen sowie Normen, die ergonomisches Grundlagenwissen ohne Produktbezug vermitteln, werden grundsätzlich nicht ermittelt.*
5. Es ist anzugeben, ob ein öffentliches Einspruchsverfahren durchgeführt und das Dokument im Konsens angenommen wurde.

Anmerkung: Dokumente für die kein öffentliches Einspruchsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde, bedürfen bei der Ermittlung einer besonderen Sorgfalt.

Nur wenn die vorstehenden Nrn. 1 bis 5 zutreffen soll die Norm / andere technische Spezifikation zur Ermittlung vorgeschlagen werden.

Dem AfPS werden die zur Ermittlung vorgeschlagenen Normen / anderen technischen Spezifikationen unter Beifügung des ausgefüllten Formblatts gemäß Anlage 4 zur Beschlussfassung vorgelegt.

V. Verzeichnis der Normen und anderen technischen Spezifikationen

* Generische Mess- oder Prüfnormen sind i.d.R. hinsichtlich der produktbezogenen sicherheitstechnischen Festlegungen nicht hinreichend konkret, um eine Vermutungswirkung i.S. des § 5 (2) ProdSG zu begründen. Die Anwendung von Mess- und Prüfnormen kann nur dann die Vermutungswirkung auslösen, wenn diese Normen in einer Produktnorm in Bezug genommen werden und die Anwendung dieser Produktnorm bereits die Vermutungswirkung auslöst.

Die BAuA führt ein Verzeichnis der Normen und anderen technischen Spezifikationen des nicht harmonisierten Bereichs (Verzeichnis 2). Es besteht aus den Teilen 2-1 (nationale Normen) und 2-2 (nationale technische Spezifikationen).

Zu Teil 2-1 Nationale Normen

In diesem Verzeichnis können nur voll konsensbasierte DIN-Normen (ausschließlich Normen) gelistet werden (DIN, DIN-EN, DIN EN ISO, DIN ISO, DIN IEC).

Diese Dokumente lösen nach Listung die Vermutungswirkung aus.

*Anmerkung: Standardisierungsergebnisse von DIN **, auch wenn sie ein öffentliches Einspruchsverfahren durchlaufen haben, können nur unter Teil 2-2 aber nicht unter Teil 2-1 gelistet werden.*

Zu Teil 2-2 Nationale technische Spezifikationen

Darunter fallen Standardisierungsergebnisse von DIN** und technische Spezifikationen anderer Regelsetzer.

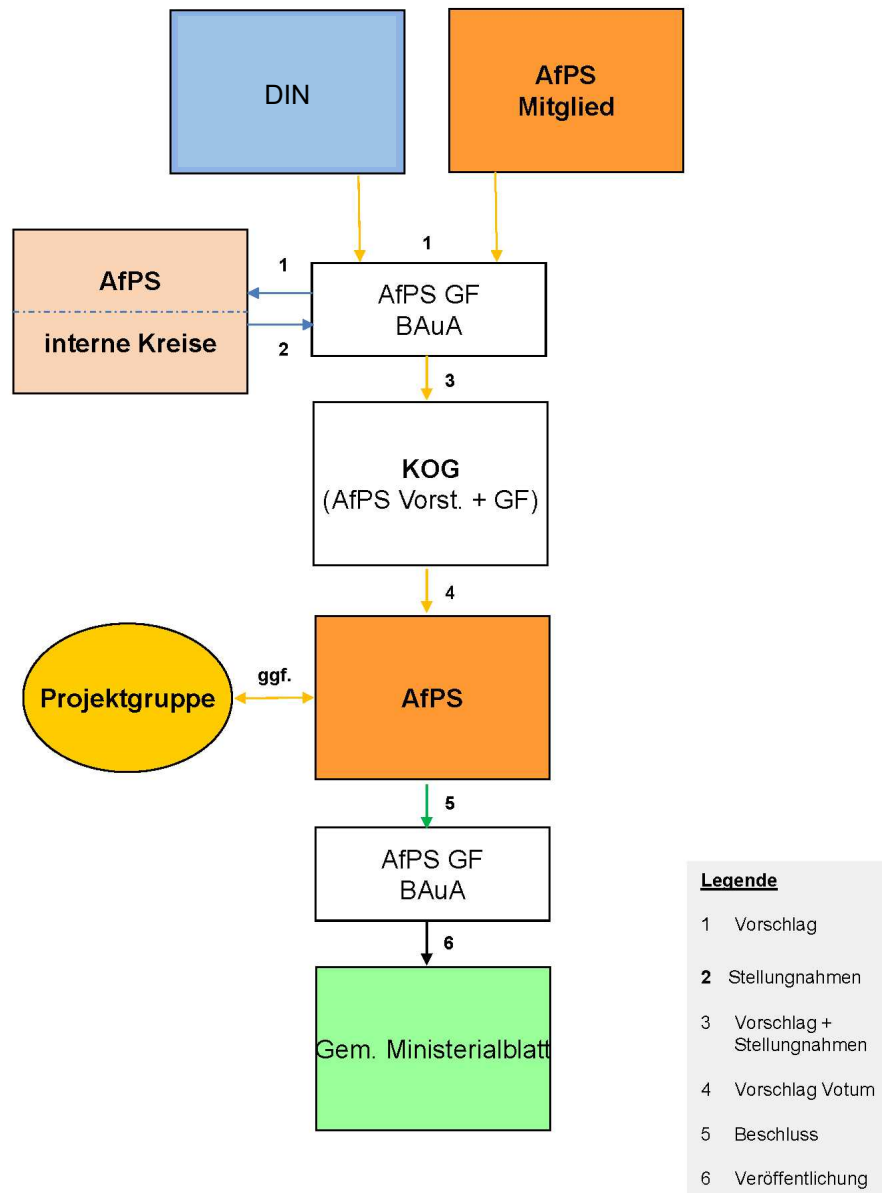
Als Entscheidungshilfe zur Ermittlung von Technischen Spezifikationen soll dem AfPS ein Hinweis gegeben werden, ob ein öffentliches Einspruchsverfahren erfolgreich durchlaufen wurde.

Diese Dokumente lösen nach Listung die Vermutungswirkung aus.

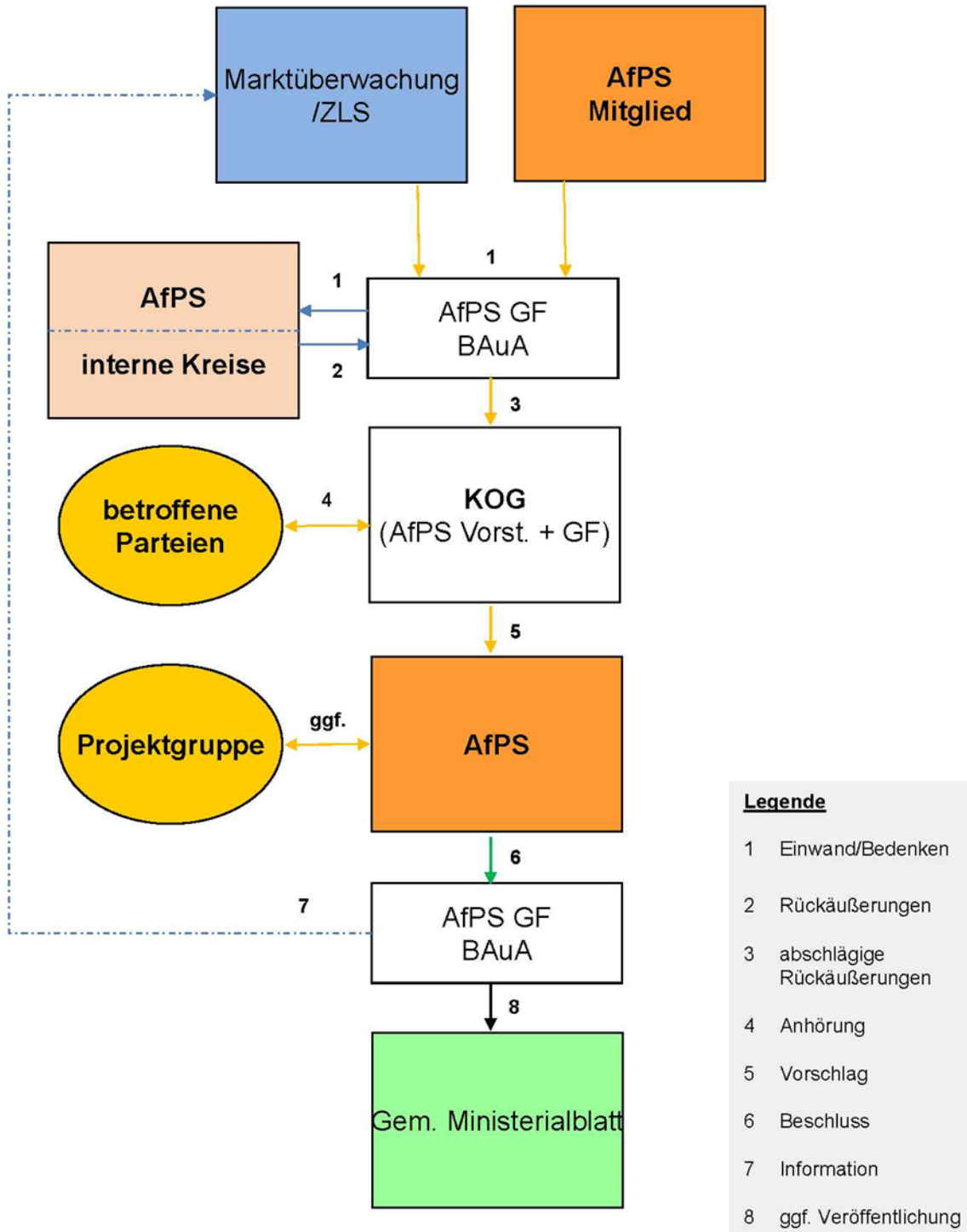
Das Verzeichnis 2 wird von der BAuA auf ihrer Homepage veröffentlicht:
www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html

** Standardisierungsergebnisse von DIN umfassen DIN/TS, DIN/TR, Beiblätter und DIN SPEC [entsprechend DIN 820-3:2021-02, 3.1.1.2].

Anlage 1: Verfahrensablauf Ermittlung



Anlage 2: Verfahrensablauf formeller Einwand/Bedenken



Anlage 3: Zwischen den MÜ-Behörden wurde folgendes Verfahren vereinbart (Untermodul K „Formeller Einwand“ des LV 36).

Hinweis: Die Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland LV 36 (3. Überarbeitete Auflage) beschreibt im Untermodul K „Formeller Einwand“ die Aufgaben und das Handeln der Marktüberwachungsbehörden, der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sowie die Beteiligung des Ausschusses für Produktsicherheit (AfPS). Darüber hinaus wird der weitere Verlauf für den harmonisierten und den nicht harmonisierten Bereich dargestellt.

Grundlagen

§§ 4 und 5 ProdSG VO (EU)1025/2012

Beschreibung:

Ist die Marktüberwachungsbehörde bei einem Produkt, das Harmonisierungsrechtvorschriften der EU unterliegt und das auf der Grundlage harmonisierter Normen auf dem Markt bereitgestellt wurde, der Auffassung, dass diese Normen die grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinien nicht voll entspricht, die sie abdecken soll, enthält das ProdSG Bestimmungen für einen **formellen Einwand**. Dies gilt in gleicher Weise für nationale Normen und technische Spezifikationen.

Da solche Verfahren eine hohe fachliche Kompetenz und ein tiefes Spezialwissen voraussetzen und mit einem hohen Zeitaufwand verbunden sind, haben sich die Länder im Staatsvertrag darauf verständigt, derartige Einsprüche mit der ggf. darauffolgenden Mitwirkung in der Normung auf die ZLS zu übertragen.

Aufgaben / Handeln der Marktüberwachungsbehörde

- Die Marktüberwachungsbehörde unterrichtet die ZLS über ihre oberste Landesbehörde. Die Marktüberwachungsbehörde gibt an, welche rechtliche Grundlage einschlägig ist, welche Norm/Normen betroffen ist/sind und welches die grundlegenden Einwände sind. Diese sind zu begründen.
- Der ZLS obliegt die Beauftragung und Koordinierung der entsprechenden Spezialisten und die Abwicklung des Verfahrens. Sie holt ggf. zusätzlich Meinungen anderer Marktüberwachungsbehörden ein, damit klar wird, dass das Problem besteht und dass es allgemeiner Natur ist.
- Die ZLS unterrichtet als Marktüberwachungsbehörde der Länder die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gemäß Modul 8.

Tätigkeiten der BAuA

- Überprüfung der eingegangenen Meldungen auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit;
- Beteiligung des Ausschusses für Produktsicherheit.
- Weiterleitung der Meldungen an das zuständige Bundesressort

Weiterer Verlauf (harmonisierter Bereich):

- Das zuständige Bundesministerium übersendet die Unterlagen über die ständige Vertretung Deutschlands in Brüssel an die Kommission.
- Die Kommission leitet das Verfahren ein und hält Rücksprache mit den Mitgliedstaaten. In diesem Verfahren ist dann ebenso wie im Verfahren der KAN mit Rückfragen bei den Marktüberwachungsbehörden zu rechnen. Die Rückmeldungen werden teilweise auch in englischer Sprache gefordert.
- Über das Ergebnis wird die Kommission die Mitgliedstaaten unterrichten. Das Verfahren kann mehrere Jahre dauern. Die BAuA leitet alle Unterlagen an die Marktüberwachungsbehörde weiter.

Das komplette Verfahren für den harmonisierten Bereich ist in dem Leitfaden für das Verwaltungshandeln „Formeller Einwand gegen eine Norm“ beschrieben:

https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Produktsicherheit/Marktueberwachung/pdf/Leitfaden-Einwand.pdf?__blob=publicationFile

Weiterer Verlauf (nicht-harmonisierter Bereich):

- Umlaufverfahren im AfPS (Frist 2 Monate)
- Koordinierungsgremium des AfPS erarbeitet Empfehlung, ob die Vermutungswirkung der nationalen Norm/technischen Spezifikation zu entziehen, einzuschränken oder beizubehalten ist
- Beschlussfassung im AfPS
- Bekanntgabe des Entzugs oder der Einschränkung der Vermutungswirkung im Gemeinsamen Ministerialblatt

Dokumentations- und Informationspflichten

Gerade im harmonisierten Bereich des formellen Einwandes ist immer mit Rückfragen der Kommission oder anderen Beteiligten zu rechnen. Es empfiehlt sich, eine lückenlose Dokumentation zu erstellen, aus der die zeitlichen und fachlichen Abläufe ersichtlich sind. Dies sollte auch im nichtharmonisierten Bereich angestrebt werden.

- IFAS o. ä.
- ICSMS
- Vorgangsakte

Anlage 4

Liste der für die Aufnahme in das Verz. 2.1 neu vorgeschlagenen Normen

Normen zur Listung im Verzeichnis 2, Teil 2-1:

	DIN-Normen	Ausgabe	Titel des Dokumentes	Produkt fällt unter ProdSG ¹⁾ JA/NEIN	Produktnorm ²⁾ JA/NEIN Folgende(r) Abschnitt(e) konkretisiert(en) das ProdSG	<u>Keine</u> reine Mess- bzw. Prüfnorm ³⁾ <u>Keine</u> generische Sicherheitsnorm ⁴⁾ JA/NEIN	Produkt fällt <u>nicht</u> in den harmonisierten Bereich ⁵⁾ JA/NEIN	Anmerkung BAuA/ Normenausschuss	Beschluss __. AfPS
1.									
2.									
...									

Erläuterungen

1) Die in den Normen behandelten Produkte fallen in den Anwendungsbereich des ProdSG? (siehe § 1 ProdSG)

2) Es handelt sich um eine **Produktnorm** zur Konkretisierung der Anforderungen des ProdSG (Sicherheit und Gesundheit von Personen)? (siehe § 3 ProdSG) Konkrete Nennung von mind. einer Fundstelle in der Norm.

Anmerkung: Allgemeine Hinweise, dass ein Produkt sicher sein muss, stellen keine Konkretisierung des ProdSG dar

3) Es handelt sich um keine reine Mess- oder Prüfnorm? (siehe § 5(2) ProdSG)

Anmerkung: reine Mess- oder Prüfnormen werden nicht ermittelt

4) Es handelt sich um keine generischen Sicherheitsnormen, deren Sicherheitsanforderungen erst durch Inbezugnahme in einer Produktnorm relevant werden (z. B. **ergonomische Maße, Messverfahren**)? (siehe § 5(2) ProdSG)

Anmerkung: Generische Sicherheitsnormen sowie Normen, die ergonomisches Grundlagenwissen ohne Produktbezug vermitteln, werden nicht ermittelt

5) Normen, die Produkte im harmonisierten Bereich (mit CE-Kennzeichnungspflicht) betreffen, aber selbst nicht harmonisiert sind, können als hilfreich eingestuft werden. Diese „hilfreichen Normen“ lösen jedoch keine Vermutungswirkung unter dem ProdSG aus. Der besondere Bedarf einer Listung muss daher begründet werden.

Anlage 4

Liste der für die Aufnahme in das Verz. 2.1 neu vorgeschlagenen Normen

Normen zur Listung im Verzeichnis 2, Teil 2-1:

Technische Spezifikationen zur Listung im Verzeichnis 2, Teil 2-2:

Technische Spezifikation (z.B. DIN SPED)	Ausgabe	Titel des Dokumentes	Produkt fällt unter ProdSG ¹⁾ JA/NEIN	Produkt- Spez. ²⁾ JA/NEIN Folgende) Abschnitt(e) konkretisiert (en) das ProdSG	Keine Mess- bzw. Prüfspez. ³⁾ Keine generische Sicherheits spez. ⁴⁾ JA/NEIN	Öffentliches Einspruchsverfahren wurde erfolgreich abgeschlossen? ⁵⁾ JA/NEIN	Produkt fällt nicht in den harmonisierten Bereich ⁵⁾ JA/NEIN

Erläuterungen

1) Die in der Technischen Spezifikation behandelten Produkte fallen unter das ProdSG? (siehe § 1 ProdSG)

2) Es handelt sich um eine Produktspezifikation zur Konkretisierung der Anforderungen des ProdSG (Sicherheit und Gesundheit von Personen)? (*siehe § 3 ProdSG*)

Konkrete Nennung von mind. 1 Fundstelle in der Technischen Spezifikation

Anmerkung: Generelle Hinweise, wie ein Produkt muss sicher sein, stellen keine Konkretisierung des ProdSG dar

3) Es handelt sich um **keine** reine Mess- oder Prüfspezifikation? (siehe § 5(2) ProdSG)

Anmerkung: reine Mess- oder Prüfspezifikationen werden nicht ermittelt

4) Es handelt sich um **keine** generischen Sicherheitsspezifikationen, deren Sicherheitsanforderungen erst durch Inbezugnahme in einer Produktspezifikation relevant werden (z. B. ergonomische Maße, Messverfahren)? (siehe § 5(2) ProdSG)

Anmerkung: Generische Sicherheitsspezifikationen sowie Technische Spezifikationen, die ergonomisches Grundlagenwissen ohne Produktbezug vermitteln, werden nicht ermittelt

5) Es wurde ein öffentliches Einspruchsverfahren durchgeführt und das Dokument wurde im Konsens angenommen?

Anmerkung: Dokumente, für die kein öffentliches Einspruchsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde, bedürfen bei der Ermittlung einer besonderen Sorgfalt.

6) Technische Spezifikationen, die Produkte im harmonisierten Bereich (mit CE-Kennzeichnungspflicht) betreffen, aber selbst nicht harmonisiert sind, können als hilfreich eingestuft werden. Diese „hilfreichen Technischen Spezifikationen“ lösen jedoch keine Vermutungswirkung unter dem ProdSG aus. **Der besondere Bedarf einer Listung muss daher begründet werden.**